BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 1312
01. 06. 10

Mitteilung des Senats vom 1. Juni 2010

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wurde in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis 11. Mai 2010 von den vorgenannten Ländern unterzeichnet.

Der Erlass des als Anlage beigefügten Zustimmungsgesetzes ist für den ratifizierungsfähigen Abschluss des Staatsvertrages über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt erforderlich.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat in ihrer Sitzung am 17. Januar 2008 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 1. Februar 2008 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Begründung

Allgemeines

Am 9. September 1996 haben die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg ein Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und An-

nahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt geschlossen. Damit wird die Binnenschifffahrt über eine international abgestimmte Regelung zur Behandlung ihrer Abfälle sowie ein international einheitliches, auf dem Verursacherprinzip beruhendes Finanzierungssystem für die Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle verfügen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799) mit Zustimmung des Bundesrates zugestimmt.

Der innerstaatlichen Umsetzung des Abfallübereinkommens dient das „Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt " vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642).

Die Aufgabe und Zuständigkeiten der innerstaatlichen Institution im Sinne des Übereinkommens sollen in Deutschland einheitlich für alle Binnenwasserstraßen auf den schon bestehenden öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverband „Bilgenentwässerungsverband" mit Sitz in Duisburg übertragen werden. Die Verbandsaufsicht, die auch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben beinhaltet, wird von den Vertragspartnern auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Die Fachaufsicht verbleibt bei den Ländern.

Zur rechtsförmlichen Umsetzung dieser Absprachen sowie der damit verbundenen Übertragung von hoheitlichen Aufgaben der beteiligten Länder auf das Land Nordrhein-Westfalen ist der Abschluss eines Staatsvertrages erforderlich. Für die Freie Hansestadt Bremen wurde der Staatsvertrag durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa unterzeichnet. Als letzter Vertragspartner hat der Freistaat Sachsen am 11. Mai 2010 unterzeichnet.

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages geht die Anlastung von Kosten für die Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle auf das Binnenschiffahrtsgewerbe, also auf die Verursacher, über. Bisher wurden diese bei regional beauftragten Unternehmen anfallenden Kosten durch die Länderhaushalte erstattet.

Zukünftig tragen die Bundesländer nur noch die Betriebs- und Verwaltungskosten des Bilgenentwässerungsverbandes sowie die Kosten für den Betrieb des elektronischen Bezahlsystems. Die Kosten werden gemäß modifiziertem Königsteiner Schlüssel (ohne Thüringen) auf die Bundesländer verteilt. Den auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteil an den Kosten der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle übernimmt der Bund (BMVBS).

Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages bedarf es des Erlasses eines Zustimmungsgesetzes durch die Bremische Bürgerschaft.

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird dem am 1. Februar 2008 unterzeichneten Vertrag zugestimmt und die Veröffentlichung des Staatsvertrages bestimmt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 beinhaltet die Inkrafttretensregelung und die Veröffentlichungspflicht des Zeitpunktes des Inkrafttretens im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

Druck: Anker-Druck Bremen